



Wahlpflichtgegenstände ⁽¹⁾

aa) ergänzende Wahlpflichtgegenstände⁽²⁾	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	Summe
Lebende Fremdsprache	2	2	2	6
Darstellende Geometrie	-	2	2	4
Informatik	2	2	2	6
Musikerziehung/Bildnerische Erziehung	-	2	2	4
Theorie des Sports und der Bewegungskultur	-	2	2	4
Alpen-Adria (Literatur, Geographie, Biologie,...)	(2)	(2)	(2)	4
bb) ...zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler/von der Schülerin besuchter Pflichtgegenstände⁽³⁾	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	Summe
Religion	(2)	(2)	(2)	4/2
Deutsch	(2)	(2)	(2)	4/2
Fremdsprachen	(2)	(2)	(2)	4/2
Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde	(2)	(2)	(2)	4/2
Geographie und Wirtschaftskunde	(2)	(2)	(2)	4/2
Mathematik	(2)	(2)	(2)	4/2
Biologie und Umweltkunde	(2)	(2)	(2)	4/2
Chemie	-	(2)	(2)	4/2
Physik	(2)	(2)	(2)	4/2
Darstellende Geometrie	-	(2)	(2)	4/2
Psychologie, Pädagogik und Philosophie	-	(2)	(2)	4/2
Musikerziehung	(2)	(2)	(2)	4/2
Informatik	(2)	(2)	(2)	4/2
Bildnerische Erziehung	(2)	(2)	(2)	4/2

Wahlpflichtgegenstände sind Pflichtgegenstände, welche ab der 6. Klasse im Ausmaß von **insgesamt sechs Wochenstunden** gewählt werden müssen.

(1) Die Wahl der Wahlpflichtgegenstände ist eine wichtige Vorentscheidung für die Reifeprüfung. Die mündliche Reifeprüfung kann entweder mit zwei oder mit drei Pflichtgegenständen, Wahlpflichtgegenständen oder Freigegegenständen bestritten werden, die mindestens ein 10-stündiges (bei 2 Prüfungen) oder ein 15-stündiges (bei 3 Prüfungen) Wochenstundenausmaß in der Oberstufe umfassen müssen.

- Grundsätzlich sind sämtliche Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände maturabel, die wenigstens eine vierstündige Stundenanzahl aufweisen und mindestens bis in die vorletzte Schulstufe unterrichtet wurden.
- Eine beabsichtigte Maturafähigkeit schulautonom beschlossener Wahlpflicht-, Pflicht- und Freigegegenstände überprüft die Schulbehörde 1. Instanz.
- Wenn zwei bzw. drei Gegenstände in Summe nicht 10 bzw. 15 Stunden umfassen, kann ein vertiefender Wahlpflichtgegenstand zur Erreichung der Mindeststundenzahl hinzugefügt werden. Ein vom Kandidaten oder von der Kandidatin gewählter vertiefender Wahlpflichtgegenstand ist dann im gesamten besuchten Ausmaß Teil der mündlichen Prüfung. Die Stunden können nicht gesplittet werden.

(2) Ein vom Schüler nicht als Pflichtfach besuchter Gegenstand

(3) Ein in der 6. Klasse gewählter Wahlpflichtgegenstand ist in der 7. oder 8. Klasse fortzusetzen